



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF

Nr. 04 vom 01.03.2019

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Hinweis auf Bekanntmachungen im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz	2
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) Fischteichanlage Lindau/Schönsee;	2
Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Neunaigen/Kemnath	3
Übungen von NATO-Landstreitkräften	8
Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Planung und Errichtung der Umfahrungsstraße Städtedreieck Burglengenfeld – Maxhütte-Haidhof – Teublitz	8

Hinweis auf Bekanntmachungen im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf für das Jahr 2019 wurde im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 2/2019 vom 15. Februar 2019 (Seite 13) amtlich bekannt gemacht.

Schwandorf, 19. Februar 2019
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG);

Betrieb einer Fischteichanlage auf dem Anwesen Lindau 2 1/2 in 92539 Schönsee (FINr. 1937 der Gemarkung Schönsee);

Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 WHG zur Errichtung eines weiteren Fischteiches und der Verlegung des Altbaches mit Schaffung der ökologischen Durchgängigkeit des Mierbaches auf der Flurnummer 1934/1 der Gemarkung Schönsee; Plangenehmigung (§ 68 Abs. 2 Satz 1 WHG) und Neuerteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis (§ 12 WHG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 BayWG)

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Herr Johann Kraus (Vorhabensträger) beantragte beim Landratsamt Schwandorf die Erteilung einer wasserrechtlichen Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 Satz 1 WHG zur Errichtung eines weiteren Fischteiches mit einer Größe von 250 m² auf dem Grundstück FINr. 1934/1 der Gemarkung Schönsee und die Verlegung des Altbaches mit Schaffung der ökologischen Durchgängigkeit des Mierbaches, sowie die Neuerteilung einer wasserrechtlich beschränkten Erlaubnis nach § 12 WHG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 BayWG zum Betrieb der bestehenden Fischteichanlage. Der neue Teich befindet sich südlich von fünf auf FINr. 1937 der Gemarkung Schönsee bestehenden und plangenehmigten Fischteichen.

Nach § 5 Abs. 1 UVPG stellt das Landratsamt Schwandorf auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen fest, ob nach §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht. Das Vorhaben bedarf gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht. Die allgemeine Vorprüfung ist als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen.

Nach Durchführung der allgemeinen Vorprüfung kommt das Landratsamt Schwandorf zu dem Ergebnis, dass für das Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, da dessen Ausführung bei überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien nach Einschätzung der zuständigen Behörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Aufgrund der schon vorhandenen Nutzung wird durch die neue Festlegung mit Mindestwasserregelung und Durchgängigkeit die natürliche Dynamik und ökologische Funktion des Gewässers verbessert. Auch der Bereich zwischen Stauschwelle und bestehenden Altbach wird in Form eines natürlichen Gewässerarms hergestellt und wird mit Strukturelementen für Fische und aquatische Lebewesen naturnah gestaltet. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Auch aus wasserwirtschaftlicher und fischereifachlicher Sicht sind unter Berücksichtigung der Planunterlagen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Durch das Vorhaben werden keine Abfälle erzeugt, und für die menschliche Gesundheit ergeben sich keine nachteiligen Folgen.

Unter Einbeziehung der Vorkehrungen des Vorhabensträgers sind erhebliche Umweltauswirkungen offensichtlich ausgeschlossen.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Schwandorf, 18. Februar 2019
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Neunaigen/Kemnath

Der Zweckverband zur Wasserversorgung Neunaigen/Kemnath erlässt aufgrund der Art. 1, 18, 19 und 26 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung (GO) folgende

Verbandssatzung

§ 1 Rechtsstellung

- (1)¹Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband zur Wasserversorgung Neunaigen-Kemnath“. ²Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2)Der Zweckverband hat seinen Sitz bei der geschäftsführenden Verwaltung in Wernberg-Köblitz, Nürnberger Str. 124, 92533 Wernberg-Köblitz.

§ 2 Verbandsmitglieder

- (1)Verbandsmitglieder sind der Markt Wernberg-Köblitz und die Stadt Schnaittenbach.
- (2)¹Andere Gemeinden, Landkreise oder Zweckverbände bzw. Wasserversorgungsunternehmen können dem Zweckverband beitreten. ²Die Beschlussfassung über den Beitritt setzt einen beschlussmäßigen Antrag der Beteiligten voraus. ³Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 3 Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst

- a. Die Ortschaften Neunaigen, Oberndorf, Schmalhof und Maierhof der Marktgemeinde Wernberg-Köblitz und
- b. Die Ortschaften Kemnath mit den Einzelanwesen am Sägewerk, Ziegelhütte, Neunaigener Str. und Tradmühle, Trichenricht, Döswitz und Mertenberg der Stadt Schnaittenbach.

§ 4 Aufgaben und Befugnisse

- (1)¹Der Zweckverband hat die Aufgabe eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der Ortsnetze zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erweitern. ²Er versorgt die Endverbraucher mit Trinkwasser, das den einschlägigen DIN-Vorschriften entsprechen muss.
- (2)Der Zweckverband kann aufgrund eines Vertrages Wasser auch an Nichtmitglieder abgeben (Wassergastlieferungen).
- (3)Die Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder aus dem Aufgabenbereich des Zweckverbandes und die dazu notwendigen Befugnisse einschließlich der Satzungs Gewalt gehen auf den Zweckverband über.
- (4)¹Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. ²Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- (5)¹Der Zweckverband übernimmt die Aufgabe der Bereitstellung des leitungsgebundenen Löschwassers im Rahmen der technischen Regeln des DVGW, soweit dadurch die Hauptaufgabe der Trinkwasserversorgung nicht gefährdet oder eingeschränkt wird. ²In Erfüllung dieser Aufgabe errichtet und unterhält der Zweckverband leitungsgebundene Feuerlöscheinrichtungen.
³Ist das Trinkwassernetz zur Deckung des Löschwasserbedarfes nicht ausreichend, haben die Verbandsmitglieder dem Zweckverband die Kosten für zusätzliche Maßnahmen (z.B. Erweiterung oder Verbesserung der Wasserversorgungsanlagen) zu erstatten. ⁴Für zusätzliche Maßnahmen zur Sicherung der Löschwasserversorgung, die in keiner Verbindung mit dem Trinkwasserrohrnetz stehen (z.B.: Errichtung von Löschwasserteichen) sind ausschließlich die Verbandsmitglieder zuständig. ⁵Sofern auf Wunsch eines Verbandsmitgliedes mehr Hydranten bzw. Oberflur- als Unterflurhydranten eingebaut werden, als nach gültigen DIN-Vorschriften erforderlich wären, hat das jeweilige Verbandsmitglied dem Zweckverband die Mehrkosten zu erstatten.
⁶Änderungen von leitungsgebundenen Feuerlöscheinrichtungen, die nicht dem Unterhalt der Gesamteinrichtung des Zweckverbandes zuzurechnen sind, werden vom Zweckverband oder in dessen Auftrag ausgeführt. ⁷Die Kosten werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1)Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2)¹Die Verbandsmitglieder werden in Ihrer Verbandsversammlung durch ihre ersten Bürgermeister und die von ihren Beschlussorganen bestellten weiteren Verbandsräte vertreten. ²An die Stelle eines verhinderten Bürgermeisters tritt sein Stellvertreter.

- (3)¹Die Zahl der weiteren Verbandsräte die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet richtet sich nach der Zahl der tatsächlichen Hausanschlüsse. ²Je angefangene 35 Hausanschlüsse ergeben das Recht einen Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden. ³Erhöht sich die Zahl der Hausanschlüsse eines Verbandsmitgliedes zwischen den Kommunalwahlen, so erfolgt keine Neuberechnung der Zahl der weiteren Verbandsräte.
- (4)¹Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung. ²Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen.
- (5)¹Für Verbandsräte die Kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes. ²Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane. ³Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder Vertretungskörperschaft ausscheidet. ⁴Die Verbandsräte üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.
- (6)Die Verbandsräte sind zur gewissenhaften Amtserfüllung und zur Amtsverschwiegenheit nach Maßgabe des Art. 20 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern verpflichtet.

§ 6 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1)¹Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. ²Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens 4 Tage vor der Sitzung zugehen.
- (2)¹Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. ²Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

§ 7 Wahl des Verbandsvorsitzenden

- (1)Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus Ihrer Mitte gewählt.
- (2)¹Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. ²Sie üben Ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die Sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 8 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1)Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2)¹Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. ²Er hat die ihm nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen und erledigt im Übrigen in

eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen.

§ 9 Rechtsstellung der Verbandsräte und des Verbandsvorsitzenden

- (1) Die Verbandsräte, der Verbandsvorsitzende und ihre Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Entschädigung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte regelt der Zweckverband durch eine Entschädigungssatzung.

§ 10 Geschäftsführung und Geschäftsstelle

- (1) Die Verbandsversammlung erlässt zur Regelung des Geschäftsgangs eine Geschäftsordnung.
- (2)¹Die Geschäftsstelle des Zweckverbandes befindet sich beim Verbandsmitglied Markt Wernberg-Köblitz. ²Für die Aufwendungen der Geschäftsstelle zahlt der Zweckverband eine pauschale Entschädigung nach der jeweils geltenden Berechnung.

§ 11 Verbandswirtschaft

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem KommZG etwas anderes ergibt.

§ 12 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Wasserabnehmern Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG).
- (2)¹Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage). ²Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der Wasseranteile im vorletzten Jahr.
- (3)¹Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage). ²Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der Wasseranteile im vorletzten Jahr.
- (4)¹Die Kosten für die Unterhaltung der Feuerlöscheinrichtungen werden nach dem Verhältnis der Anzahl der einzelnen Einrichtungen in den Ortsteilen der Stadt Schnaittenbach und des Marktes Wernberg-Köblitz auf die Verbandsmitglieder umgelegt. ²Die Erhebung der Kosten erfolgt jährlich durch Umlagebescheid.

§ 13 Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden von dem Verbandsmitglied Markt Wernberg-Köblitz – Gemeindekasse – geführt.

§ 14 Örtliche Rechnungsprüfung

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres vor.
- (3)¹Die Jahresrechnung soll von der Verbandsversammlung binnen zwölf Monaten örtlich geprüft werden. ²Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. ³Er besteht aus drei Verbandsräten.
- (4) Nach der örtlichen Prüfung stellt die Verbandsversammlung die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung.

§ 15 Änderung der Verbandssatzung – Auseinandersetzung

- (1) Eine Änderung der Verbandssatzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmzahl in der Verbandssatzung.
- (2) Die Änderung der Verbandsaufgabe bedarf der Zustimmung der Vertretungsorgane aller Verbandsmitglieder.
- (3) Im Falle des Ausscheidens eines Verbandsmitgliedes findet eine Auseinandersetzung statt.

§ 16 Auflösung des Zweckverbandes

Die Auflösung des Zweckverbandes ist unter folgenden Voraussetzungen wirksam:

1. Der Beschluss der Versammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Versammlung,
2. die Vertretungsorgane aller Verbandsmitglieder müssen der Auflösung des Zweckverbandes zustimmen,
3. die Übernahme der unkündbaren Beschäftigten, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, ist durch die Verbandsmitglieder zu regeln; die bisher erworbenen Rechte und Anwartschaften sind zu gewährleisten,
4. die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 17 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Schwandorf bekanntgemacht.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen werden in ortsüblicher Weise (Tageszeitung, Aushang, etc.) vorgenommen

§ 18 Abwicklung

¹Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. ²Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. ³Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

§ 19 Aufsicht – Schlichtung von Streitigkeiten

- (1) Aufsichtsbehörde ist das Landratsamt Schwandorf.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleich geordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis, ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt zum am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 11.08.1987 mit allen bisherigen Änderungen außer Kraft.

Wernberg-Köblitz, 22.02.2019

Zweckverband zur Wasserversorgung Neunaigen/Kemnath

Vitus Bauer

Verbandsvorsitzender

Übungen von NATO-Landstreitkräften

Die US Armee (7th ATC Grafenwöhr) führt in der Zeit vom 30. März 2019 – 17. April 2019 eine Gefechtsübung durch.

Bezeichnung: „Allied Spirit X 2019“

Übungsraum:

Südliches und nördliches Landkreisgebiet mit den Gemeinden Stadt Burglengenfeld, Gemeinde Fensterbach, Stadt Nabburg, Markt Wernberg-Köblitz, Stadt Pfreimd und Gemeinde Schmidgaden

Schwerpunkt des Manövers sind Truppenverlegungen unter dem Kommando der 21. Panzerbrigade der Bundeswehr.

Mit mehr als verkehrsüblicher Benutzung sind die Straßen B 299 und A 93 gemeldet.

Die Verkehrsteilnehmer werden gebeten, im Übungsraum in dieser Zeit entsprechend vorsichtig zu fahren und auf verkehrsregelnde Hinweise zu achten.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die von liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich bei der Gemeinde oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Schadensregulierungsstelle Regionalbüro Süd Nürnberg, Rudolfstraße 28-30, 90489 Nürnberg (Tel. 0911/99261-0) geltend zu machen.

Einwendungen oder einschränkende Bedingungen gegen diese Übung sind wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit direkt bei der Truppe anzumelden, ansonsten wird Fehlanzeige angenommen.

Verbandssatzung des Zweckverbands zur Planung und Errichtung der Umfahrungsstraße Städtedreieck Burglengenfeld - Maxhütte-Haidhof - Teublitz

Aufgrund Art. 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 22.03.2018 (GVBl. S. 145) beschließt die Stadt [Burglengenfeld bzw. Maxhütte-Haidhof bzw. Teublitz] folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Schwandorf vom 22.02.2019 genehmigte

Verbandssatzung:

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Name, Sitz, Rechtsstellung und Aufsicht

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband zur Planung und Errichtung der Umfahrungsstraße Städtedreieck Burglengenfeld - Maxhütte-Haidhof - Teublitz“.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Teublitz.
- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (4) Aufsichtsbehörde ist das Landratsamt Schwandorf.

§ 2 Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die Städte Burglengenfeld, Maxhütte-Haidhof und Teublitz.
- (2) Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben nach § 4 erforderlich ist.
- (3) Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

- (1) ¹Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbands (Verbandsgebiet) umfasst Flächen aus den Gemeindegebieten aller Verbandsmitglieder. ²Seine Grenzen ergeben sich aus der Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000, die als Anlage Bestandteil dieser Verbandssatzung ist.
- (2) ¹Für den genauen Grenzverlauf des Verbandsgebiets ist eine Karte im Maßstab 1:5.000 maßgebend. ²Sie wird in der Geschäftsstelle des Zweckverbands archivmäßig aufbewahrt und kann dort während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 4 Aufgaben und Befugnisse

- (1) ¹Aufgabe des Zweckverbands ist die Planung und Errichtung der Umfahrungsstraße Städtedreieck Burglengenfeld - Maxhütte-Haidhof - Teublitz (Umfahrungsstraße) in kommunaler Sonderbaulast. ²Dies umfasst
 - a) Abschluss einer Sonderbaulastvereinbarung im Sinne des Art. 44 Abs. 1 BayStrWG mit dem Freistaat Bayern, dieser vertreten durch das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach - Straßenbauverwaltung -,
 - b) Schaffen der rechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung der Umfahrungsstraße,
 - c) Planung der Umfahrungsstraße im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung,
 - d) Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit dem Landkreis Schwandorf für die Gewährung einer zweckgebundenen Zuwendung des Landkreises zum Bau der Umfahrungsstraße,
 - e) Beantragung und Abrechnung bereitgestellter Fördermittel,
 - f) Durchführung des Planfeststellungsverfahrens (Art. 36 BayStrWG) als planende Behörde,
 - g) Beschaffung der für die Errichtung der Umfahrungsstraße erforderlichen Grundstücke im eigenen Namen des Zweckverbands,
 - h) Ausschreibung und Vergabe für die Errichtung der Umfahrungsstraße erforderlicher Planungsleistungen,

- i) Ausschreibung und Vergabe der für die Errichtung der Umfahrungsstraße erforderlichen Bauleistungen,
 - j) Wahrnehmung der Rechte aus nach Ausschreibung abgeschlossenen Bauverträgen im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung,
 - k) Überwachung und Abrechnung der nach Ausschreibung vergebenen Planungs- und Bauleistungen,
 - l) Abnahme der Bauleistungen gemeinsam mit der Straßenbauverwaltung nach Beendigung der Bauarbeiten,
 - m) Mithilfe bei der Widmung der Umfahrungsstraße nach Abnahme der Bauleistungen.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder aus dem Aufgabenbereich des Zweckverbands nach Abs. 1 und die dazu notwendigen Befugnisse einschließlich der Satzungsgewalt gehen auf den Zweckverband über.
- (3) ¹Mit der Widmung der Umfahrungsstraße zur Staatstraße wird der Freistaat Bayern Träger der Straßenbaulast. ²Beim Wechsel der Straßenbaulast findet Art. 11 Abs. 4 BayStrWG Anwendung.
- (4) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnerzielungsabsicht.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

Organe des Zweckverbands sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) ¹Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden sowie seinen beiden Stellvertretern (§ 12) und neun weiteren Verbandsräten. ²Jedes Verbandsmitglied entsendet aus seinem jeweiligen Stadtrat jeweils drei der weiteren Verbandsräte.
- (2) ¹Die Vertreter der Bauämter der Verbandsmitglieder nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend mit Rede-, aber ohne Stimmrecht teil. ²Der Vertreter des Bauamts des Landkreises Schwandorf hat das Recht, an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend mit Rede-, aber ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- (3) ¹Die Verbandsräte kraft Amtes (Art. 31 Abs. 2 S. 1 KommZG) werden im Fall ihrer Verhinderung in der Verbandsversammlung durch ihre Vertreter im Amt gemäß Art. 39 Abs. 1 GO vertreten. ²Ist bei einem oder mehreren der Verbandsmitglieder der jeweilige 2. Bürgermeister als weiterer Verbandsrat entsandt, so wird der erste Bürgermeister in der Verbandsversammlung im Fall der Verhinderung durch den nach Reihenfolge weiteren Vertreter im Amt (3. Bürgermeister, weitere Stellvertreter) vertreten. ³Die weiteren Verbandsräte haben für den Fall der Verhinderung namentlich benannte Stellvertreter, die von den Verbandsmitgliedern aus dem jeweiligen Stadtrat bestellt werden. ⁴Verbandsräte können nicht untereinander die Stellvertretung ausüben.
- (4) ¹Die Amtszeit der Verbandsräte kraft Amtes endet mit ihrem kommunalen Wahlamt. ²Die weiteren Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden für die Dauer der Wahlzeit des jeweiligen Stadtrats bestellt.
- (5) ¹Mit dem Ausscheiden eines weiteren Verbandsrats aus dem jeweiligen Stadtrat endet die Amtszeit als weiterer Verbandsrat. ²Endet die Amtszeit eines weiteren Verbandsrats vorzeitig, entsendet das jeweilige Verbandsmitglied aus seinem Stadtrat unverzüglich eine andere Person als weiteren Verbandsrat. ³Gleiches gilt für die namentlich benannten Stellvertreter.

§ 7 Rechtsstellung der Verbandsräte

¹Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. ²Die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit der weiteren Verbandsräte legt die Verbandsversammlung in der Entschädigungssatzung fest.

§ 8 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) ¹Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich oder elektronisch einberufen. ²Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. ³In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) ¹Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. ²Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Verbandsräte oder der Verbandsvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

§ 9 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) ¹Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. ²Er leitet die Sitzung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (2) ¹Vertreter der Aufsichtsbehörde und der Straßenbauverwaltung sowie der Geschäftsleiter haben das Recht, an den Sitzungen beratend mit Rede-, aber ohne Stimmrecht teilzunehmen. ²Ihnen ist auf Antrag das Wort zu erteilen.
- (3) ¹Die Aufsichtsbehörde und die Straßenbauverwaltung sind vor jeder Sitzung zu unterrichten. ²§ 8 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, für die nicht der Verbandsvorsitzende oder der Geschäftsleiter zuständig sind.
- (2) Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten kann nicht auf den Verbandsvorsitzenden oder den Geschäftsleiter übertragen werden (Art. 34 Abs. 2 KommZG):
1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
 2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
 3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
 4. die Beschlussfassung über den Finanzplan,
 5. die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung,
 6. die Festsetzung von Entschädigungen,
 7. der Erlass, die Änderung oder Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
 8. die Entscheidung über die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung sowie die Veräußerung einer solchen Beteiligung des Zweckverbands an einem Unternehmen in Privatrechtsform,
 9. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbands und die Bestellung von Abwicklern.
- (3) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über

1. den Abschluss von Rechtsgeschäften, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 300.000 EUR mit sich bringen.
- (4) Entscheidungen der Verbandsversammlung über die Beantragung des Planfeststellungsverfahrens und über den Beginn des Baus der Umfahrungsstraße auf der mit dem Planfeststellungsbeschluss festgelegten Trasse bedürfen der vorherigen Zustimmung des Stadtrats der Stadt Burglengenfeld, des Stadtrats der Stadt Maxhütte-Haidhof und des Stadtrats der Stadt Teublitz.

§ 11 Stimmverteilung und Beschlüsse in der Verbandsversammlung

- (1) ¹Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. ²Die Verbandsversammlung umfasst damit 12 Stimmen.
- (2) ¹Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte bzw. deren Stellvertreter die Mehrheit der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmenzahl erreichen. ²Für den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung gilt Art. 49 GO entsprechend. ³Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
 1. die Angelegenheit dringlich ist und die Verbandsversammlung der Behandlung mehrheitlich zustimmtoder
 2. sämtliche Verbandsräte bzw. deren Stellvertreter anwesend sind und kein Verbandsrat bzw. Stellvertreter der Behandlung widerspricht.
- (3) ¹Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Behandlung desselben Beratungsgegenstands einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Auf diese Folge ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.
- (4) ¹Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz oder die Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben. ²Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. ³Es wird offen abgestimmt. ⁴Die Verbandsmitglieder können ihre Verbandsräte anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. ⁵Die Abstimmung entgegen der Weisung berührt die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht.

§ 12 Verbandsvorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Verbandsvorsitzende hat einen ersten und einen weiteren Stellvertreter.
- (2) Verbandsvorsitzender, erster stellvertretender Verbandsvorsitzender und weiterer stellvertretender Verbandsvorsitzender sind die jeweiligen ersten Bürgermeister der Städte Burglengenfeld, Maxhütte-Haidhof und Teublitz.
- (3) ¹Am Tag des Inkrafttretens dieser Verbandssatzung wird der erste Bürgermeister der Stadt Burglengenfeld Verbandsvorsitzender, der erste Bürgermeister der Stadt Teublitz erster stellvertretender Verbandsvorsitzender und der erste Bürgermeister der Stadt Maxhütte-Haidhof weiterer stellvertretender Verbandsvorsitzender. ²Nach zwei Jahren übernimmt der erste Bürgermeister der Stadt Teublitz den Verbandsvorsitz, der erste Bürgermeister der Stadt Maxhütte-Haidhof den ersten stellvertretenden Verbandsvorsitz und der erste Bürgermeister der Stadt Burglengenfeld den weiteren stellvertretenden Verbandsvorsitz. ³Nach weiteren zwei Jahren übernimmt der erste Bürgermeister der Stadt Maxhütte-Haidhof den Verbandsvorsitz, der erste Bürgermeister der Stadt Burglengenfeld den ersten stellvertretenden Verbandsvorsitz und der erste Bürgermeister der Stadt Teublitz den weiteren stellvertretenden Verbandsvorsitz.

⁵Der zweijährige Wechselturnus und die Reihenfolge im Verbandsvorsitz gelten auch in der Folgezeit.

- (4) ¹Ist der Verbandsvorsitzende verhindert, wird er durch den ersten stellvertretenden Verbandsvorsitzenden vertreten. ²Ist auch der erste stellvertretende Verbandsvorsitzende verhindert, wird der Verbandsvorsitzende durch den weiteren stellvertretenden Verbandsvorsitzenden vertreten.

§ 13 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) ¹Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. ²Er erfüllt die ihm im KommZG zugewiesenen weiteren Aufgaben.
- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet § 10 Abs. 2 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbands oder mit Zustimmung eines Verbandsmitglieds dessen Dienstkräften übertragen.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 14 Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbands gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend, soweit sich nicht aus dem KommZG etwas anderes ergibt.

§ 15 Haushaltssatzung

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans ist den Verbandsmitgliedern spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.
- (2) ¹Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. ²Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigung, sonst vier Wochen nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde bekannt gemacht.

§ 16 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der durch Fördermittel, Zuschüsse, Kredite und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf des Zweckverbands wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Umlage).
- (2) Die Stadt Burglengenfeld, die Stadt Maxhütte-Haidhof und die Stadt Teublitz tragen die Umlage zu jeweils einem Drittel (Umlegungsschlüssel).
- (3) ¹Die Umlage wird in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. ²Die Umlage kann während des Haushaltsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (4) Die Umlagebeträge sind den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).
- (5) ¹Die Umlage wird mit einem Viertel ihres Jahresbetrags am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. ²Werden diese Teilzahlungen nicht rechtzeitig entrichtet, werden vom säumigen Verbandsmitglied Verzugszinsen

erhoben. ³Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

- (6) ¹Ist die Umlage bei Beginn des Haushaltsjahrs noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. ²Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Haushaltsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 17 Geschäftsstelle, Geschäftsleiter und Kassenverwaltung

- (1) ¹Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle mit Sitz in Teublitz. ²Die Geschäftsstelle führt die laufenden Verwaltungsarbeiten des Zweckverbands einschließlich der Führung der Kassengeschäfte und der Aufstellung des Haushaltsplans durch.
- (2) ¹Der Zweckverband stattet die Geschäftsstelle mit dem erforderlichen Personal aus. ²Er hat sich dabei gegen entsprechende Kostenerstattung abgeordneten Personals der Verbandsmitglieder zu bedienen.
- (3) ¹Der Zweckverband bestellt einen Geschäftsleiter. ²Für die Besetzung der Funktion des Geschäftsleiters ist auf abgeordnetes Personal der Mitgliedsgemeinden des Zweckverbands zurückzugreifen ³Aufgaben und Zuständigkeiten des Geschäftsleiters bestimmen sich nach Art. 39 Abs. 2 KommZG.

§ 18 Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Der Verbandsvorsitzende legt der Verbandsversammlung die Jahresrechnung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres vor.
- (2) ¹Die Jahresrechnung wird binnen drei Monaten nach Vorlage durch den Verbandsvorsitzenden durch einen aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bildenden Prüfungsausschuss örtlich geprüft. ²Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Verbandsräten. ³Der Verbandsvorsitzende ist nicht Mitglied des Prüfungsausschusses. ⁴Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (3) Nach der örtlichen Prüfung stellt die Verbandsversammlung die Jahresrechnung fest und beschließt über die Entlastung.
- (4) Nach Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband.

IV. Schlussbestimmungen

§ 19 Anzuwendende Vorschriften

Soweit nicht das KommZG oder die Verbandssatzung etwas anderes vorschreiben, sind auf den Zweckverband die für die Gemeinde geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 20 Änderung der Verbandssatzung

- (1) ¹Die mit § 4 Abs. 1 bestimmte Verbandsaufgabe kann nur erweitert, nicht aber reduziert werden. ²Änderungen der Verbandsaufgabe bedürfen eines einstimmigen Beschlusses mit der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.

- (2) Sonstige Änderungen der Verbandssatzung bedürfen eines Beschlusses mit einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung.
- (3) ¹Jede Änderung der Verbandssatzung ist im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde amtlich bekannt zu machen. ²Änderungen der Verbandssatzung werden am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam.

§ 21 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbands vor Übergang der fertig gestellten Umfahrungsstraße in die Straßenbaulast des Freistaats Bayern bedarf eines einstimmigen Beschlusses mit der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung, der Zustimmung aller Verbandsmitglieder und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Mit Ablauf eines Jahres nach Übergang der fertig gestellten Umfahrungsstraße in die Straßenbaulast des Freistaats Bayern ist der Zweckverband aufgelöst.
- (3) ¹Nach der Auflösung findet eine Abwicklung statt. ²Die Abwicklung hat so zu erfolgen, dass die Vermögenszuwächse und Belastungen der einzelnen Verbandsmitglieder dem in § 16 Abs. 2 bestimmten Verhältnis entsprechen.

§ 22 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) ¹Bekanntmachungen des Zweckverbands erfolgen, soweit sie gesetzlich vorgeschrieben sind, im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde. ²Die Verbandsmitglieder weisen in der für die amtliche Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. ³Satzungen und Verordnungen des Zweckverbands können in der Geschäftsstelle des Zweckverbands eingesehen werden.
- (2) ¹Sonstige Bekanntmachungen des Zweckverbands werden in ortsüblicher Weise vorgenommen. ²Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde anordnen.

§ 23 Inkrafttreten

Die Aufsichtsbehörde hat die Verbandssatzung und ihre Genehmigung in ihrem Amtsblatt amtlich bekannt zu machen. Der Zweckverband entsteht am Tag nach dieser Bekanntmachung.

